

Verein für Jagd-Teckel e.V.



Formwertrichterordnung

(Formwert-RO)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung 2022

am 23. April 2022

in 67122 Altrip

gültig ab 01. Juli 2022

1. Auflage 2022

Nachdruck nur mit Genehmigung des Vereins für Jagd-Teckel e.V.

§ 1

Grundsätze der Formwertrichterordnung

Die Formwertrichterordnung regelt das vereinsinterne Formwertrichterwesen. Sie dient der Erhaltung und Verbesserung der Gebrauchshundeeigenschaften des Jagdteckels sowie der Gebrauchstüchtigkeit und Gesundheit durch Erhaltung des Rassestandards.

§ 2

Formwertrichter

Formwertrichter im Sinne der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH sind Personen, die von den Jagdgebrauchshundewesen zugehörigen VDH-Mitgliedsvereinen ausgebildet werden, um bei einzelnen Hunderassen Formwertbeurteilungen durchzuführen. Formwertrichter sind keine Spezialzuchtrichter und nicht berechtigt, auf termingeschützten VDH/FCI-Ausstellungen tätig zu werden und Titel und Anwartschaften zu vergeben. Die Formwertrichter sind berechtigt, auf vereinsinternen Zuchtschauen und Prüfungen Formwertprädikate zu vergeben und zuchtausschließende Mängel festzustellen.

§ 3

Ausbildung zum Formwertrichter

- (1) Der Tätigkeit als Formwertrichter gehen eine angenommene Bewerbung, eine Tätigkeit als Formwertrichter-Anwärter, Fortbildungsveranstaltungen und erfolgreiche Beurteilungen im Rahmen der Zuchtschauen voraus.
- (2) Als Formwertrichteranwärter kann ernannt werden, wer
 - mindestens zwei Jahre Mitglied im VJT ist;
 - mindestens über 36 Monate im Besitz eines gültigen, gelösten Jagdscheines einschließlich Jugendjagdscheines ist;
 - mindestens einen Jagdteckel auf einer Zuchtschau des VJT geführt hat.
- (3) Die Bewerbung zum Formwertrichter-Anwärter erfolgt über den jeweiligen Landesgruppenvorsitzenden beim Formwertrichter-Obmann. Dabei ist der Nachweis nach Absatz 2 schriftlich zu erbringen. Über die Annahme der Bewerbung entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem jeweiligen Landesgruppenvorsitzenden. Der Richteranwärter erhält einen Anwärterausweis, die Ernennung wird im Vereinsorgan und im Internet veröffentlicht.
- (4) Auf dem „Ausbildungsausweis zum Formwertrichter des VJT e.V.“, werden die Anwartschaften und die Fortbildungsveranstaltungen eingetragen.
- (5) Der Formwertrichter-Anwärter muss auf mindestens fünf Zuchtschauen mindestens 15 Teckel mitrichten und dabei seine fachliche Qualifikation erfolgreich nachweisen sowie eigenverantwortlich als Zuchtschauleiter zwei Zuchtschauen vorbereiten und die Durchführung begleiten.
- (6) Bei jeder Anwartschaft muss der Anwärter die vorgestellten Teckel selbstständig bewerten und die Bewertung auf einem Beurteilungsbogen begründen. Der amtierende Formwertrichter soll den Anwärter unterstützen, den Inhalt des Beurteilungsbogens mit ihm be-

sprechen und ggfls. korrigieren. Der Anwärter hat die Hunde in freier Form zu beurteilen und den Formwert dem Führer anhand des Beurteilungsbogens zu erläutern. Diese Beurteilungsbögen des Anwärters auf der Zuchtschau werden von den anwesenden Formwertrichtern bewertet und dem Obmann für das Richterwesen zugesendet.

- (7) Der Anwärter hat an einer Veranstaltung des VJT zur Formwertrichterfortbildung mit dem Themen Rassestandard, Formbewertung der Hunde, Beurteilung der Hunde in der Praxis, Beurteilungsschema und Dokumentation teilzunehmen.
- (8) Die Ausbildung zum Formwertrichter ist innerhalb von vier Jahren ab der Annahme zum Anwärter durch Vorlage seines „Ausbildungsausweis zum Formwertrichter des VJT e.V.“ abzuschließen. Diese Frist kann einmalig um zwölf Monate verlängert werden. Hierzu hat der Anwärter noch vor Ablauf der Frist ihre Verlängerung schriftlich beim Vorstand des VJT e.V. zu beantragen und diese zu begründen.

§ 4

Ernennung zum Formwertrichter des VJT

Die Ernennung des Anwärters zum Formwertrichter des VJT erfolgt durch Eintragung in die Formwertrichterliste im VDH.

§ 5

Pflichten des Formwertrichters und des Formwertrichter-Anwärters

- (1) Die Pflichten eines Formwertrichters ergeben sich aus seiner besonderen Stellung. Insbesondere werden von ihm
 - eine genaue Einhaltung der Zuchtordnungen,
 - Teilnahme an mindestens einer Formwertrichterfortbildung des VJT binnen 4 Jahre sowie
 - vorbildliches Verhalten als Jäger und Hundeführer verlangt.
- (2) Ist eine dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt oder kann der Richter den Nachweis über die Teilnahme an einer Richterfortbildungsveranstaltung nicht erbringen, ruht die Richtereigenschaft und erlischt nach Ablauf von 3 Jahren. Die Formwertrichtereigenschaft oder Formwertrichter-Anwärterschaft ruht ferner, solange gegen den Formwertrichter oder Formwertrichter-Anwärter wegen eines Verstoßes gegen die Rahmenrichtlinien des JGHV und/oder des VJT, die Richter- oder Prüfungs- bzw. Zuchtordnungen ermittelt wird. Das Ruhen der Richtereigenschaft ist im Vereinsorgan des VJT zu veröffentlichen, ebenfalls das Wiederaufleben. Während des Ruhens darf der Formwertrichter nicht richten.
- (3) Wird festgestellt, dass ein Formwertrichter gegen Zuchtordnung verstoßen hat oder er über unzureichende Kenntnisse der Ordnungen verfügt, kann ihm die Zuchtkommission des VJT auferlegen, binnen einer zu benennenden Frist an einer Formwertrichterfortbildung teilzunehmen.

(2) Die Formwertrichtereigenschaft erlischt:

- durch Verzicht,

- durch Nichterfüllung der Pflichten nach Absatz 2 oder wenn gegen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstoßen wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. 07. 2022 in Kraft.